Bundesrat Drucksache 240/15/88

07.07.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz - PostStruktG)

Punkt 4a der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 60 Abs. 1

"Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß die Pflichtdienste der Deutschen Bundespost rechtzeitig mit Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes rechtlich verbindlich festgelegt werden. Die Pflichtdienste müssen sich dabei hinsichtlich Standard, Umfang und Flächendeckung an der heutigen Post- und Fernmeldeversorgung orientieren."

Begründung:

Eine Bewertung der ordnungspolitischen Auswirkungen des Poststrukturgesetzes hängt wesentlich von der Frage ab, welche Dienste (weiterhin) von der DBP - über die bereits im Gesetzentwurf festgelegten Monopoldienste hinaus - als

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

...

sog. Pflichtdienste angeboten werden müssen (- im Gegensatz zu den sog. freien Diensten, die je nach unternehmerischer Entscheidung der DBP angeboten werden können).

Nach der von der Bundesregierung beschlossenen Konzeption zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes (BR-Drs. 241/88) werden "die heutigen Dienstangebote der Deutschen Bundespost nach den bisherigen Dienstleistungsgrundsätzen weitergeführt werden." Diese Aussage hat jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter. Es dient daher der Vertrauensbildung und der Akzeptanz des Poststrukturgesetzes, wenn gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Gesetzes - im Gesetz selbst oder in einer entsprechenden Rechtsverordnung - rechtsverbindlich klargestellt wird, daß u. a. die Postversorgung auch des flachen Landes künftig in gleichem Dienstumfang und gleicher Dienstgüte sichergestellt wird.

Nach dem Poststrukturgesetz (§ 1a Abs. 2 Fernmeldeanlagengesetz) können privaten Wettbewerbern, die im Bereich der Telekommunikationsdienste sog. Pflichtdienste anbieten, unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtungen auferlegt werden.

Eine möglichst frühzeitige, exakte und rechtsverbindliche Festlegung dieser Pflichtdienste dient daher einerseits der Rechtsklarheit und -sicherheit und erleichtert damit auch entsprechende Unternehmensdispositionen von potentiellen privaten Wettbewerbern auf dem Telekommunikationsmarkt.